

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. April 1954

Innenminister Helmer über die gestörte Versammlung in Favoriten121/A.B.Anfragebeantwortung

zu 169/J

Zu der Anfrage der Abg. Dr. K r a u s und Genossen, betreffend Versammlungsterror und Nichteinschreiten der Polizei, teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r folgendes mit:

Die "Aktion zur politischen Erneuerung" hat durch Nationalrat Dr. Gredler für den 2. April 1954 eine allgemein zugängliche, öffentliche Versammlung nach Wien, 10., Gasthaus Lorenz, einberufen. Das Bezirkspolizeikommissariat Favoriten wurde hievon am 2. April 1954 in Kenntnis gesetzt. Bei dieser Gelegenheit berichtete der zuständige Referent des Bezirkspolizeikommissariates, dass beim Kommissariat für diesen Tag auch eine Versammlung der VO mit dem Thema: "Kesselring" angemeldet sei. Das Vereinsbüro erklärte hierauf dem Bezirkspolizeikommissariat Favoriten, dass diese VO-Versammlung im Vereinsbüro nicht angemeldet worden sei und deshalb auch nicht zur Kenntnis genommen werden könne.

Am gleichen Tag, gegen 15 Uhr, teilte Nationalrat Dr. Gredler der Bundespolizeidirektion Wien mit, dass Nachrichten vorliegen, wonach die Versammlung der "Aktion zur politischen Erneuerung" gestört werden solle und dass nach einer fernmündlichen Rücksprache mit dem stellvertretenden Leiter des Bezirkspolizeikommissariates Favoriten die VO-Versammlung abgesagt worden sei. Unmittelbar hierauf wurde der stellvertretende Leiter des Bezirkspolizeikommissariates Favoriten von der Bundespolizeidirektion Wien hievon in Kenntnis gesetzt und angewiesen, unter persönlicher Verantwortung den ungehinderten Verlauf der Versammlung zu gewährleisten.

Den gepflogenen Erhebungen zufolge befanden sich zu Beginn der Versammlung ungefähr 30 bis 35 politische Gegner und rund 30 Anhänger der "Aktion zur politischen Erneuerung" im Saal. In der Folge kamen noch ca. 60 Personen hinzu, wovon ungefähr die Hälfte der "Aktion zur politischen Erneuerung" angehörten.

Einige Zeit nach Beginn der Versammlung erfolgten Zwischenrufe durch politische Gegner. Der in der Anfrage erwähnte Tumult brach jedoch erst in dem Augenblick aus, als zwei Pressephotographen eines Abendblattes in das Versammlungslokal kamen und Aufnahmen machen wollten. Ein Teil der Versammlungsteilnehmer sah darin einen Versuch, sie bildlich festzuhalten, und nahm dagegen lebhaft Stellung. Einige bisher unbekannte Täter schleuderten auf die Pressephotographen

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. April 1954

2 Seidel- und 3 Achtelgläser. Eines hievon traf einen Anhänger der "Aktion zur politischen Erneuerung", der eine ca. 2 cm lange Platzwunde am Hinterkopf erlitt. Die Kamera und der Rock eines Pressephotographen wurden beschädigt. Während des Tumultes verliess Nationalrat Dr. Gredler durch einen rückwärtigen Ausgang das Versammlungslokal und wurde von Sicherheitsorganen aus dem Gefahrenbereich geleitet.

Es wurde festgestellt, dass der stellvertretende Leiter des Bezirkspolizeikommissariates Favoriten nicht alle jene Vorkehrungen getroffen hat, die erforderlich waren, um den ungestörten Versammlungsablauf soweit als möglich zu gewährleisten. In dieser Richtung dauern die Erhebungen noch an.

So bedauerlich der geschilderte Vorfall ist, muss doch festgestellt werden, dass sich der Ausbruch eines Tumultes in einem Versammlungslokal von vornherein nicht absolut verhindern lässt, es sei denn, dass eine entsprechende Anzahl von Sicherheitsorganen in Uniform von Beginn an im Lokal anwesend wäre. Das allerdings schiene mir mit den in einem demokratischen Staat üblichen Spielregeln kaum vereinbar und würde von den Veranstaltern auch zweifellos abgelehnt werden. Die polizeilichen Dienstvorschriften legen fest, dass die Polizeiorgane den Versammlungsort dann zu betreten haben, wenn sich Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit oder strafgesetzwidrige Vorfälle im Versammlungsraum ereignen. Deshalb werden - wenn Störungen im Bereich der Möglichkeit liegen - uniformierte Polizeiorgane in der Nähe des Versammlungslokales bereitgehalten, um gegebenenfalls eingreifen zu können. Sie haben Weisung, allfällige Ruhestörer zu entfernen, wenn dies nach der Lage im Einzelfall möglich erscheint. Wenn die Ruhe und Ordnung auf diese Weise nicht hergestellt werden kann, haben sie dem Veranstalter nahezu legen, die Versammlung zu schliessen oder zu verschieben und die Versammlungsteilnehmer aufzufordern, das Versammlungslokal zu verlassen. Nötigenfalls ist mit der Räumung des Versammlungslokales vorzugehen.

Eine Verschiebung der Versammlung der "Aktion zur politischen Erneuerung" auf eine halbe Stunde später ist aus dem Grunde nicht mehr möglich gewesen, weil sich der Veranstalter und Redner bereits während des im übrigen nur 2 bis 3 Minuten andauernden Tumultes entfernt hatte.

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. April 1954

Ich benütze die Gelegenheit, dem Hohen Hause zu versichern, dass ich eine Verletzung des im Staatsgrundgesetz verfassungsmässig gewährleisteten Grundrechtes der Versammlungsfreiheit durch Terror, von welcher Seite immer, niemals dulden werde. Die Sicherheitsbehörden und deren Organe haben strenge Anweisung, durch entsprechende Vorkehrungen den unbehinderten Verlauf jeder in gesetzmässiger Weise angemeldeten und nicht untersagten Versammlung zu gewährleisten. Sicherheitsorgane, die diese Weisung nicht entsprechend beachten, werden ohne Ansehung ihres Ranges zur Verantwortung gezogen.

Auch dort, wo gegnerische Gruppen, sich im Schutz einer Besatzungsmacht fühlend, ihre politische Bedeutungslosigkeit durch Gewalt wettzumachen versuchen, wird die Sicherheitsexekutive verhalten werden, trotz aller noch bestehenden Hemmungen in Vollziehung der Gesetze ihre Pflicht zu erfüllen.

\* \* \* \* \*